

Überstellung in einen EU-Mitgliedstaat zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe

Sind Sie in Finnland zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, können Sie die Möglichkeit haben, Ihre Freiheitsstrafe in Ihrem Heimatland zu verbüßen. Der Begriff „Heimatland“ bezieht sich hier auf einen EU-Mitgliedstaat, der kein nordisches Land ist und in welchen Sie zur Verbüßung Ihrer Freiheitsstrafe überstellt werden können, wenn die Bedingungen für die Überstellung erfüllt sind. Ziel der Überstellung ist die Förderung Ihrer sozialen Rehabilitation.

Der Prison and Probation Service of Finland (im Folgenden „RISE“) kann die Überstellung in Ihr Heimatland auch aus eigener Initiative in die Wege leiten.

Bedingungen für die Überstellung

Zur Verbüßung Ihrer Freiheitsstrafe können Sie einen anderen EU-Mitgliedstaat überstellt werden, wenn Sie **mindestens eine** der folgenden Bedingungen erfüllen:

- Sie sind Staatsangehörige/r des betreffenden EU-Mitgliedstaats und haben dort Ihren ständigen Wohnsitz (Ihre Zustimmung ist für die Überstellung nicht erforderlich), oder
- Sie sind Staatsangehörige/r des betreffenden EU-Mitgliedstaats und wurden wegen Ihres Urteils zur Rückführung oder Ausweisung in den betreffenden Staat angeordnet (Ihre Zustimmung ist für die Überstellung nicht erforderlich), oder
- Sie sind aufgrund eines Strafverfahrens oder eines Urteils in Finnland in den betreffenden EU-Mitgliedstaat entweder geflohen oder zurückgekehrt (Ihre Zustimmung ist für die Überstellung nicht erforderlich), oder
- in einen beliebigen anderen EU-Mitgliedstaat, wenn Sie der Überstellung zustimmen.

Darüber hinaus müssen **alle folgenden** Bedingungen erfüllt sein:

- Ihr strafrechtliches Urteil ist rechtskräftig, und
- Ihre soziale Rehabilitation und Integration in die Gesellschaft können durch die Überstellung gefördert werden, und
- sowohl Finnland als auch der betreffende EU-Mitgliedstaat stimmen der Überstellung zu, und
- auch Sie sind mit der Überstellung einverstanden, wenn das Gesetz Ihre Zustimmung vorschreibt.

Was passiert nach der Überstellung?

Werden die Bedingungen für die Überstellung erfüllt und wird der Überstellung zugestimmt, **verbüßen Sie Ihre Freiheitsstrafe in Ihrem Heimatland**. Wenn Sie sich bereits in Finnland in einer Justizvollzugsanstalt (im Folgenden „JVA“) befinden, werden Sie in eine JVA Ihres Heimatlandes verlegt, um die Verbüßung Ihrer Freiheitsstrafe fortzusetzen.

Nach der Überstellung **ist die Gesetzgebung Ihres Heimatlandes einzuhalten**. Zum Beispiel richtet sich die Freilassung aus einer JVA nicht mehr nach finnischem Recht, sondern nach den Vorschriften Ihres Heimatlandes.

So beantragen Sie die Überstellung zur Verbüßung Ihrer Freiheitsstrafe

Bitte beantragen Sie die Überstellung mit dem dieser Broschüre beigefügten **Antragsformular**.

Das JVA-Personal kann den Antrag für Sie absenden oder Sie können ihn selbst absenden.

Bitte richten Sie Ihren Antrag an RISE (Vollzugseinheit, Internationaler Vollzug) wie folgt:

Rikosseuraamuslaitos, Täytäntöönpanoyksikkö, Kansainvälinen täytäntöönpano.

Bitte senden Sie den Antrag an eine der folgenden Adressen:

Opastinsilta 12 C, 00520 Helsinki

kirjaamo.rise@om.fi (E-Mail)

kvtp.rise@om.fi (E-Mail)

Recht auf eine Begleitperson und Recht auf einen Verteidiger

Sie haben das Recht auf eine von Ihnen gewünschte Begleitperson. Als Begleitperson kann eine volljährige und voll geschäftsfähige Person tätig sein.

Wenn Sie darum bitten, muss Ihnen ein Verteidiger zugewiesen werden. Zum Verteidiger kann ein Rechtsanwalt, ein öffentlicher Rechtsbeistand oder ein aus einem besonderen Grund zugelassener Rechtsbeistand bestellt werden. Das Verteidigungshonorar wird aus der finnischen Staatskasse gezahlt.

Wenn Sie einen Verteidiger hinzuziehen möchten, teilen Sie der RISE den Namen des Verteidigers, seine Kontaktdaten und seine Zustimmung für die Aufgabe mit (Kontaktdaten siehe oben).

Recht auf Kontaktaufnahme mit der Vertretung Ihres Heimatlandes

Als ausländische/r Staatsbürger/in haben Sie das Recht, mit der Vertretung (Botschaft / Konsulat) Ihres Heimatlandes Kontakt aufzunehmen. Darüber hinaus ist Ihnen je nach Möglichkeit auch ein Dolmetscherdienst zu gewähren. Wenn Sie möchten, hilft Ihnen das JVA-Personal bei der Kontaktaufnahme mit Ihrem Konsulat.

EU-Mitgliedstaaten, auf welche sich diese Broschüre bezieht

Belgien, Bulgarien, Deutschland, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

Antrag auf Überstellung zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe in einen EU-Mitgliedstaat

Bitte füllen Sie Ihre Daten im Formular aus. Tragen Sie alle erforderlichen Angaben in das Formular ein.

Sie können das Formular auch in Ihrer eigenen Muttersprache ausfüllen.

Name	Personenkennzeichen oder Sozialversicherungsnummer in Ihrem Heimatland
Urteil, das Sie aus Finnland übertragen möchten Name des Gerichts	
Datum des Urteils	Aktenzeichen des Urteils

Heimatland, d. h. der Staat, in den Sie zur Verbüßung Ihrer Strafe überstellt werden möchten	Staatsangehörigkeit
Sind Sie kein/e Staatsangehörige/r Ihres Heimatlandes, geben Sie bitte an, ob Ihr Aufenthaltsrecht vorübergehend dauerhaft ist. Bitte fügen Sie, soweit möglich, eine Kopie des Aufenthaltstitels oder der EU-Registrierung bei.	
Adresse in Ihrem Heimatland	
Die Zeiträume, in denen Sie in Ihrem Heimatland gewohnt haben	
Welche Bindungen haben Sie zu Ihrem Heimatland? Familie Arbeit Studium Finanzielle Bindungen Kulturelle Bindungen Sonstiges, und zwar?	
Warum wollen Sie Ihre Strafe in Ihrem Heimatland verbüßen?	
Kontaktdaten, unter denen Sie erreichbar sind (Diese Information ist nicht erforderlich, wenn Sie sich in einer JVA in Finnland befinden.)	

Datum	Unterschrift
-------	--------------